

**Motion Eugster-Wil / Richle-St.Gallen / Spiess-Rapperswil-Jona (23 Mitunterzeichnende):
«Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung: Anpassung an die umliegenden Kantone**

Am 1. Juli 2004 trat das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung in Kraft. Darin wurde festgelegt, dass die Läden von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Mit Blick auf die umliegenden Kantone Thurgau und Zürich bestehen aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten im Kanton St.Gallen Wettbewerbsnachteile. Insbesondere in Grenzregionen sind die Detailhändler benachteiligt, da der Konsument nach 19.00 Uhr ohne grossen Mehraufwand die Einkäufe ausserhalb des Kantons St.Gallen tätigen kann. Zum Vergleich: Die Läden im Thurgau können Werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr geöffnet haben. Im Kanton Zürich sind die Öffnungszeiten für die Läden der Detailhandelsbetriebe von Montag bis Samstag frei wählbar.

Die Regierung wird beauftragt, das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung wie folgt anzupassen:

Allgemeine Ladenöffnung

Art. 8.

¹ Der Laden darf geöffnet sein:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 bis 21.00 Uhr;
- b) am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 18.00 Uhr.

² gestrichen

³ Am öffentlichen Ruhetag bleibt der Laden geschlossen.

(Der unterstrichene Teil des Textes wäre in den bestehenden Wortlaut abzuändern.)»

25. November 2008

Eugster-Wil
Richle-St.Gallen
Spiess-Rapperswil-Jona

Baer-Oberuzwil, Britschgi-Diepoldsau, Bürgi-St.Gallen, Dobler-Oberuzwil, Eggenberger-Eichberg, Güntensperger-Mosnang, Güntzel-St.Gallen, Habegger-Nesslau-Krummenau, Keller-Rapperswil-Jona, Kühne-Flawil, Locher-St.Gallen, Lusti-Uzwil, Mächler-Wil, Mächler-Zuzwil, Nietlispach Jaeger-St.Gallen, Noger-St.Gallen, Schlegel-Goldach, Straub-St.Gallen, Sturzenegger-Flums, Thalmann-Kirchberg, Tinner-Wartau, Trunz-Oberuzwil, Zünd-Oberriet